



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilungen Finanzierung, Sicherheit und Infrastruktur

Weiterentwicklung der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)
Revisionsrunde 2024 - Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Weiterentwicklung der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Revisionsrunde 2024 – Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen





Weiterentwicklung der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)
Revisionsrunde 2024 - Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Art.	Abs.	Erläuterungen
2	2	Die EU-Verordnungsnummer der per DATUM auf EU-Ebene revidierten TSI PRM wird aktualisiert und in der Fussnote festgehalten.
9	2	
13	Bst. a	
14	4	
17	1	
18	1 Bst. b	
14	2 Bst. h (neu)	Im Sinne der schweizweiten Harmonisierung der Kundeninformation (hier: Piktogramme) sollen statt der Vorgaben gemäss UNECE R 107 jene der SN EN 16584-2 gelten, wie dies für die übrigen öV-Bereiche der Fall ist. Piktogramme für Menschen mit Behinderung an der vorderen rechten Ecke des Fahrzeugs («vorne an der Beifahrerseite») sind in der Schweiz fakultativ, da alle Fahrzeuge Rollstuhlplätze und Vorrangsitze aufweisen müssen. Die Vorgabe, dass die entsprechenden Einstiegstüren aussen und die entsprechenden Bereiche bzw. Sitze gekennzeichnet werden müssen, bleibt bestehen.